Anlage zur Vorlage 2/0254/2020

LANDKREIS LÜNEBURG
RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT

SCHLUSSBERICHT

über die Prüfung des Jahresabschlusses

2019

der Stadt Hitzacker (Elbe)

Prüfer:
Markus Blume

Inhaltsübersicht

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Prüfungsauftrag	4
1.2	Prüfungsgegenstand	4
1.3	Durchführung der Prüfung	4
1.4	Prüfung der Vorjahre und Entlastung	5
2	Haushaltssatzung	6
3	Jahresabschluss	7
3.1	Allgemeines	7
3.2	Ergebnisrechnung	7
3.3	Finanzrechnung	8
3.4	Bilanz	9
3.4.1	Aktiva	9
3.4.2	Passiva	10
3.5	Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht	11
3.6	Haushaltsreste	11
4	Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen	11
4.1	Auftragsvergaben	11
4.2	Verwendung von überholten Gesetzesgrundlagen	13
4.3	Anlagen im Bau	13
4.4	Rechnungsabgrenzung	14
4.5	Spielgeräte und Spielplätze in der Anlagenbuchhaltung	15
4.6	Veräußerung von Vermögensgegenständen	15
4.7	Buchung von Verfügungsmitteln	16
5	Abschließende Prüfungsbescheinigung	17
5.1	Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage	17
5.2	Bestätigung	17
5.3	Schlussbemerkung	18

Abkürzungen

AG Doppik	Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“
AIB	Anlage im Bau
Anl.-Nr.	Anlagen-Nr.
AO	Abgabenordnung
GemHausRNeuOG	Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
ND	Nutzungsdauer
NFAG	Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
PPP	Public-Private Partnership
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Tz	Textziffer
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil A
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen / Teil A

Anlagen

Bilanz zum 31.12.2019

Ergebnisrechnung 2019

Finanzrechnung 2019

1 Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 153 Abs. 3 NKomVG obliegt in Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 155 Abs. 1 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises.

1.2 Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 mit den nach § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügenden Anlagen unter Hinzuziehung aller erforderlichen Unterlagen.

1.3 Durchführung der Prüfung

Der Jahresabschluss mit den erforderlichen Unterlagen wurde dem RPA im Mai 2020 zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung wurde in dem Zeitraum vom 03.06.2020 bis 23.06.2020 durchgeführt. Während des geprüften Zeitraumes nahm Herr Mertins das Amt des Bürgermeisters, Herr Samtgemeindebürgermeister Meyer das Amt des Stadtdirektors wahr.

Zur Ausführung des Prüfungsauftrages wurden neben dem jeweiligen Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und beizufügenden Unterlagen - soweit erforderlich - die Belege der Samtgemeindekasse für die Stadt Hitzacker (Elbe) sowie weitere die Zahlungsvorgänge begründende Unterlagen herangezogen.

Der Prüfungsumfang wurde entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt.

Die Prüfung hat sich gem. § 156 Abs. 1 Ziffer 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit

verfahren wird. Dies erfolgt mittels Systemprüfungen (in Bezug auf Anordnungswesen, Buchführung, Richtlinien und Dienstanweisungen), der Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs sowie einer Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde.

Die Darstellung und Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses sowie erheblicher Abweichungen von den Haushaltsansätzen im Anhang (§ 56 KomHKVO) und im Rechenschaftsbericht (§ 57 KomHKVO) obliegt der Kommune. Es wird insoweit auf die seitens der Stadt erstellten Unterlagen verwiesen.

Das wesentliche Ergebnis dieser Prüfung ist mit dem Kämmerer der Samtgemeinde, Herrn Kern, am 23.06.2020 erörtert worden.

1.4 Prüfung der Vorjahre und Entlastung

Die letzte Rechnungsprüfung erstreckte sich auf den Jahresabschluss 2018. Über diesen Jahresabschluss hat der Rat am 09.12.2019 beschlossen und zugleich dem Stadtdirektor Entlastung erteilt. Gleichzeitig wurde dabei über die Verwendung des Jahresergebnisses beschlossen.
Nachdem der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung am 13.12.2019 öffentlich bekannt gemacht wurde, lag der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht vom 16.12.2019 bis 27.12.2019 öffentlich aus (§ 129 Abs. 2 NKomVG). Damit verbunden waren Bekanntmachung und Auslegung des um die Stellungnahme des Stadtdirektors ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes (§ 156 Abs. 4 NKomVG).

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde wurde entsprechend unterrichtet.

2 Haushaltssatzung

Der Rat hat die Haushaltssatzung am 25.02.2019 beschlossen.

Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung soll der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 114 Abs. 1 NKomVG). Diese Frist konnte nicht eingehalten werden, da bereits die Ratsbeschlüsse verspätet gefasst wurden.

Die Haushaltssatzung enthielt die folgenden Festsetzungen:

Soweit im Haushaltsjahr Nachtragssatzungen beschlossen wurden, erfolgt hier die Darstellung der fortgeschriebenen Werte.	**2019**
Kreditermächtigung	0,00 €
Gesamtbetrag Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
Höchstbetrag Liquiditätskredite	700.000,00 €
Hebesatz Grundsteuer A	600 v.H.
Hebesatz Grundsteuer B	600 v.H.
Hebesatz Gewerbesteuer	420 v.H.

Die Haushaltssatzung wurde vom Landkreis Lüchow-Dannenberg als Kommunalaufsichtsbehörde am 07.03.2019 zur Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung wurde in der Elbe-Jeetzel-Zeitung am 16.03.2019 veröffentlicht.

3 Jahresabschluss

3.1 Allgemeines

Der Stadtdirektor hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2019 am 23.04.2020 festgestellt (§ 129 Abs. 1 NKomVG).
Die Vorjahreswerte wurden richtig in die Bücher des Haushaltsjahres vorgetragen.

3.2 Ergebnisrechnung

Die Gesamtergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich stellt sich für den Prüfzeitraum in komprimierter Form wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2019		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
Ordentliche Erträge	4.453.200,00 €	4.322.063,60 €	-131.136,40 €
Ordentliche Aufwendungen (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 5 GemHKVO)	4.423.900,00 €	4.280.648,73 €	-143.251,27 €
Ordentliches Ergebnis	**29.300,00 €**	**41.414,87 €**	**12.114,87 €**
Außerordentliche Erträge	0,00 €	21.645,40 €	21.645,40 €
Außerordentliche Aufwendungen (ohne Überschuss gem. § 15 Abs. 6 GemHKVO)	0,00 €	62.752,79 €	62.752,79 €
Außerordentliches Ergebnis	**0,00 €**	**-41.107,39 €**	**-41.107,39 €**
Jahresergebnis Überschuss / Fehlbetrag (-)	**29.300,00 €**	**307,48 €**	**-28.992,52 €**

Die Teilergebnisrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der Gesamtergebnisrechnung übereinstimmt.

Der gesetzlich geforderte Haushaltsausgleich (§ 110 Abs. 4 NKomVG) konnte für die Planung und Rechnungslegung im Jahresergebnis erreicht werden.

3.3 Finanzrechnung

Die Gesamtfinanzrechnung – hier in komprimierter Darstellung - hat sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Haushaltsjahr	2019		
	Haushaltsplan	Ergebnis	mehr (+) weniger (-)
I. Laufende Verwaltungstätigkeit			
Einzahlungen	4.200.500,00 €	4.102.345,90 €	-98.154,10 €
Auszahlungen	4.099.000,00 €	4.011.825,39 €	-87.174,61 €
Saldo	**101.500,00 €**	**90.520,51 €**	**-10.979,49 €**
II. Investitionstätigkeit			
Einzahlungen	1.465.500,00 €	344.665,02 €	-1.120.834,98 €
Auszahlungen	1.579.700,00 €	107.553,29 €	-1.472.146,71 €
Saldo	**-114.200,00 €**	**237.111,73 €**	**351.311,73 €**
Überschuss/ Fehlbetrag (Saldo I. und II.)	**-12.700,00 €**	**327.632,24 €**	**340.332,24 €**
III. Finanzierungstätigkeit			
Einzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen	26.000,00 €	26.439,13 €	439,13 €
Saldo	**-26.000,00 €**	**-26.439,13 €**	**-439,13 €**
Finanzmittelbestand (Saldo I., II. und III.)	**-38.700,00 €**	**301.193,11 €**	**339.893,11 €**
IV. Saldo aus haushaltsunwirk-samen Vorgängen		-7.566,44 €	
+/- Anfangsbestand Zahlungsmittel zu Beginn des Jahres		422.427,47 €	
Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres)		**716.054,14 €**	

Der für das Haushaltsjahr ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln stimmt mit dem Saldo der Bilanzposition Aktiva / Nr. 4. „Liquide Mittel“ des Haushaltsjahres überein.

Die Teilfinanzrechnungen sind Bestandteil des Jahresabschlusses. Die durchgeführte Plausibilitätsprüfung ergab, dass die Summe der vorgelegten Teilfinanzrechnungen mit den Werten der Gesamtfinanzrechnung übereinstimmen.

3.4 Bilanz

Die Bilanz wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung erstellt.

3.4.1 Aktiva

Die Bilanzpositionen der Aktivseite – hier in komprimierter Darstellung – haben sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Aktiva			
	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung
1. Immaterielles Vermögen	360.276,63 €	349.525,35 €	-10.751,28 €
2. Sachvermögen	10.891.753,48 €	10.389.175,79 €	-502.577,69 €
3. Finanzvermögen	334.922,52 €	263.280,52 €	-71.642,00 €
4. Liquide Mittel	422.427,47 €	716.054,14 €	293.626,67 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	**12.009.380,10 €**	**11.718.035,80 €**	-291.344,30 €

Die Erfassung und Bewertung des Vermögens ist nachvollziehbar erfolgt.
Das in der Bilanz ausgewiesene Anlagevermögen wird auf den dafür vorgesehenen Sachkonten und in der Anlagenbuchhaltung zutreffend abgebildet.

Die Abschreibungen und betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der abnutzbaren Vermögenswerte wurden entsprechend der verbindlichen Abschreibungstabellen angesetzt.

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

3.4.2 Passiva

Die Bilanzpositionen der Passivseite – hier in komprimierter Darstellung - hat sich im Prüfzeitraum wie folgt entwickelt:

Passiva			
	31.12.2018	**31.12.2019**	Veränderung
1.1 Basis-Reinvermögen	5.731.893,92 €	5.731.943,92 €	50,00 €
1.2 Rücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3 Jahresergebnis	-556.182,26 €	-555.874,78 €	307,48 €
1.4 Sonderposten	6.070.450,19 €	5.927.243,98 €	-143.206,21 €
2. Schulden	498.679,72 €	495.678,89 €	-3.000,83 €
3. Rückstellungen	264.538,53 €	119.043,79 €	-145.494,74 €
4. Passive Rechnungs-abgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	**12.009.380,10 €**	**11.718.035,80 €**	-291.344,30 €

Die Bilanzpositionen der Passiva werden zutreffend nachgewiesen.
Das in der Bilanz ausgewiesene Jahresergebnis wird übereinstimmend mit der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Die Schulden stellen sich folgendermaßen dar:

Bilanzposition	**nachrichtlich Vorjahr**	**31.12.2019**
2.1 Geldschulden	393.850,69 €	367.921,20 €
2.2 bis 2.5 Verbindlichkeiten	104.829,03 €	127.757,69 €
2. Schulden insgesamt	**498.679,72 €**	**495.678,89 €**

Weitere Angaben sind der Schuldenübersicht zu entnehmen.

3.5 Anhang mit Anlagen, Rechenschaftsbericht

Dem Jahresabschluss ist nach § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG ein Anhang samt Rechenschaftsbericht, Anlagenübersicht, Schuldenübersicht, Rückstellungsübersicht und Forderungsübersicht, jedoch keine separate Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (siehe Tz 3.6) beigefügt.
Der Rechenschaftsbericht sowie die Angaben im Anhang enthalten die nach den §§ 56 – 58 KomHKVO geforderten Mindestangaben.

3.6 Haushaltsreste

Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das folgende Haushaltsjahr ist gemäß § 20 KomHKVO bzw. § 120 Abs. 3 NKomVG per Haushaltsrest zulässig, soweit nach § 45 KomHKVO nicht vorrangig Rückstellungen gebildet werden müssen.
Eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsreste ist im Rechenschaftsbericht enthalten.

Zum 31.12.2019 wurden wie im Vorjahr im Ergebnishaushalt keine Haushaltsreste gebildet. Für Investitionsmaßnahmen standen 2019 Haushaltsreste aus 2018 in Höhe von 239.094,88 € zur Verfügung. Zum 31.12.2019 wurden Haushaltsreste für Investitionen in Höhe von 419.244,04 € gebildet und in das Folgejahr übertragen. Die Einzelnachweise sind den Ausführungen im Rechenschaftsbericht zu entnehmen.

4 Hinweise, Empfehlungen, Prüfungsbemerkungen

4.1 Auftragsvergaben

Nach § 28 KomHKVO muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Hierbei hat der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen nach einheitlichen Richtlinien über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren zu erfolgen.

Nach § 155 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG sind Vergaben vor Auftragserteilung zu prüfen. Mit Schreiben vom 17.12.2007 wurden Wertgrenzen zur Vorlage von Vergaben vor Auftragserteilung beim Rechnungsprüfungsamt festgesetzt. Vorzulegen sind Vergaben ab einem Nettoauftragswert von 15.000 € für VOL-Vergaben, 30.000 für VOB-Vergaben, 5.000 € für HOAI- und sonstige Vergaben und alle VgV-Vergaben.

Die Vergabe von Bauleistungen richtet sich nach der VOB/A, von Liefer- und Dienstleistungen nach der VOL/A bzw. der VgV. Für Niedersachsen wurden hierbei Wertgrenzen durch die NWertVO vom 19.02.2014 (Nds. GVBl. S. 64) festgesetzt. Demnach können bei Bauleistungen sowie bei Liefer- und Dienstleistungen freihändige Vergaben bis zu einem Auftragswert von 25.000 € vorgenommen werden. Hierbei sind, soweit möglich, mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Die Vergabeentscheidung ist zu dokumentieren.

Zusätzliche Bestimmungen befinden sich in dem NTVergG vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 259). Die folgenden Auftragsvergaben entsprechen nicht den vergaberechtlichen Bestimmungen:

a) <u>Umrüstung Straßenbeleuchtung</u>

Für die Leistung (Rechnungsbetrag 10.210,56 €) gab es weder eine Angebotseinholung noch einen Vergabevermerk. Auf Rückfrage wurde mitgeteilt, dass „*noch Restmittel zur Verfügung*“ standen. Die beauftragte Firma hatte bereits die übrigen Umrüstungen auf LED im Bereich Hitzacker vorgenommen. Laut Rückmeldung war „*das Vorgehen im Zuge der Haushaltsberatung sowohl mit dem Kämmerer als auch mit den Ratsmitgliedern abgesprochen*.“ Die Mittelverfügbarkeit und die Absprachen mit Kämmerei und Rat ersetzen allerdings nicht die vorherige Angebotseinholung und einen entsprechenden Vergabevermerk.

b) Giebelsanierung der Ostseite Altes Zollhaus

Für die Leistung (Rechnungsbetrag 8.090,32 €) erfolgte weder eine Angebotseinholung noch ein Vergabevermerk. Es wurde auf Anfrage mitgeteilt, dass „*schnell und kurzfristig gehandelt werden musste, da das Gerüst noch vor Ort war*“. Warum es zur Fristigkeit im Rahmen der Giebelsanierung kam, konnte im Rahmen der Prüfung nicht vollständig nachvollzogen werden. Zumindest hätte allerdings ein Vergabevermerk erstellt werden müssen, aus dem die Gründe der Vergabeentscheidung hervorgehen.

c) Erdarbeiten

Bei zwei Stichproben (Rechnungsbeträge: 8.151,50 € und 21.896,00 €) konnte im Rahmen der Stichproben-Prüfung (08.06.2020 bis 23.06.2020) keine Rückmeldung gegeben werden, da sich der Sachbearbeiter im Urlaub befand. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 könnte hierauf erneut eingegangen werden.

4.2 Verwendung von überholten Gesetzesgrundlagen

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Jahresabschluss-Unterlagen vereinzelt Bezug auf die GemHKVO nehmen und auch die entsprechenden Paragraphen benennen. Die verschiedenen Positionen wurden dem Kämmerer mitgeteilt. Der Kämmerer wies darauf hin, dass die Umstellung auf die neue Gesetzesgrundlage (KomHKVO) mit den entsprechenden Paragraphen im Jahresabschluss 2020 nachgeholt wird.

4.3 Anlagen im Bau

Unter dem Sachkonto 096010 Anlagen im Bau wird unter anderem eine Anlage (GEB0000010351) in Höhe von 11.002,00 € aufgeführt, die im Jahre 2010 gebucht wurde, allerdings laut Auskunft des Kämmerers noch nicht fertig gestellt wurde. Laut Rückfrage handelt es sich um Planungsleistungen für die Erweiterung des AZH. Laut Buchungskonto wurde hier eine Machbarkeitsstudie gebucht. Im Juli 2020 ist laut Kämmerer eine Entscheidung geplant, ob die Maßnahme umgesetzt wird.

Die Buchung einer noch nicht fertig gestellten Anlage unter dem Sachkonto 096 entspricht grundsätzlich den Zuordnungsvorschriften. Demzufolge gehen diese Werte auch in die Aktiva der Bilanz ein. Noch nicht fertig gestellte Anlagen werden nicht abgeschrieben. Hierbei wird berücksichtigt, dass die Fertigstellung eines Bauvorhabens je nach Größe und Anzahl der Bauabschnitte und Gewerke auch mehrere Jahre umfassen kann. Allerdings wird hierbei nicht berücksichtigt, dass Bauvorhaben 9-10 Jahre oder länger dauern. Soweit solche Zeiträume für die Fertigstellung von Anlagen benötigt werden, müssen die bereits fertig gestellten Teileinrichtungen separat bewertet und anteilig abgeschrieben werden. Es ist fraglich, ob die Inhalte der Machbarkeitsstudie nach etwa 10 Jahren noch den aktuellen Werten (Baustoffpreise, Arbeitsleistung etc.) und Gegebenheiten entsprechen und heute noch zu 100% verwendet werden können. Die Bewertung der Vermögensgegenstände muss zum Bilanzstichtag nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung durchgeführt werden. Im Sinne des § 46 Abs. 4 KomHKVO wird vorsichtig bewertet (sog. Vorsichtsprinzip).

Soweit keine Fortführung des Bauvorhabens beabsichtigt ist, müsste die Anlage im Bau entsprechend abgeschrieben werden.

4.4 Rechnungsabgrenzung

Nach § 51 Abs. 3 KomHKVO werden Einnahmen, die vor dem Jahresabschlusstag eingegangen sind, Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, auf der Passivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Diese Vorschrift betrifft unter anderem Miet- und Pachtverträge, dessen Zahlungen vorschüssig erfolgen und deren Miet- und Pachtzeitraum anteilig in einer anderen Rechnungsperiode liegen.

Bei den Miet- und Pachtverträgen und -einzahlungen der Stadt Hitzacker, die unter dem Sachkonto 341110/641110 gebucht werden ist laut Buchungstext zum Teil eine Laufzeit mit Beginn 01.10. eines Jahres festgeschrieben. Die Zahlung/der Ertrag wird allerdings vollständig der aktuellen Rechnungsperiode zugeschrieben. Hier ist eine Rechnungsabgrenzung des Ertrages vorzunehmen,

da die Miet- und Pachteinnahme bei diesem Beispiel ¼ des laufenden Jahres und ¾ des folgenden Jahres entspricht.

Im Prüfungsbericht 2017 wurde bereits auf die Rechnungsabgrenzung hingewiesen. In Zukunft ist noch verstärkter auf die Einhaltung der Rechnungsabgrenzung gem. § 51 KomHKVO zu achten.

4.5 Spielgeräte und Spielplätze in der Anlagenbuchhaltung

Unter 02410 (Grundstückseinrichtungen Spielplätze) wurde die Anlage 13-BGA-000006 „Spielplatz Tießau, Einzäunung 2019 Maschendrahtzaun“ über 3.351,64 € gebucht. Es wurde eine Nutzungsdauer (ND) von 10 Jahren (Abschreibung) angesetzt. Laut AFA-Tabelle haben Spielplätze eine ND von 13 Jahren, soweit die Einzäunung als Teil des Spielplatzes gewertet wird. Soweit es sich hierbei um eine Einfriedung handelt, so wäre eine ND von 25 Jahren anzusetzen. Der Buchungsbeleg und der Anlagenspiegel weisen zudem unterschiedliche ND auf. Laut dem Kämmerer wird im Jahresabschluss 2020 eine entsprechende Korrektur der ND bzw. der Abschreibungswerte vorgenommen.

Unter 02410 (Grundstückseinrichtungen Spielplätze) ist zudem ein Spielgerät für 1.262,80 € gebucht worden. Dieses soll laut Kämmerer im Jahresabschluss 2020 zur Anlagengruppe 024220 (Spielgeräte) umgebucht werden.

4.6 Veräußerung von Vermögensgegenständen

Laut Buchungsbeleg wurde ein Grundstück mit einem Buchwert von 93.270 € (9.327 qm * 10 €/qm) für 31.294,09 € verkauft. Es wurde bei der Veräußerung ein deutlich reduzierter Preis pro qm angesetzt. Dabei ist ein Buchverlust von 61.975,91 € entstanden. Laut Rückmeldung des Kämmerers sind durch die Maßnahme „*Arbeitsplätze geschaffen*“ und „*für die Stadt ist eine neue Gewerbesteuerquelle entstanden*“. Es handele sich um eine Form der „*Wirtschaftsförderung*“.

Gem. § 125 Abs. 1 S. 1 NKomVG dürfen Kommunen ihre Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht brauchen, veräußern. Nach § 125 Abs. 1 S. 2 NKomVG dürfen Vermögengegenstände in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

Es wird empfohlen, die Veräußerung von Vermögensgegenständen im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 2 NKomVG zukünftig zum vollen Wert durchzuführen und die Wirtschaftsförderung getrennt voneinander vorzunehmen; ggf. in Form einer bilanzierfähigen geleisteten Investitionszuweisung, damit die Wirtschaftsförderung entsprechend transparent aus den Haushaltsunterlagen ersichtlich wird und auch aus der Bilanz ablesbar ist.

4.7 Buchung von Verfügungsmitteln

Die Verfügungsmittel können gem. § 13 Abs. 1 KomHKVO in angemessener Höhe für Aufwendungen, die für dienstliche Zwecke entstehen, veranschlagt werden, wenn für sie nicht an anderer Stelle Haushaltsmittel veranschlagt sind. Eine Haushaltsüberschreitung bei den Verfügungsmitteln ist gem. § 13 Abs. 3 KomHKVO nicht zulässig.

Im März 2019 wurden Verfügungsmittel in Höhe von 416,19 € mit dem Buchungstext „Auslagen 2018“ gebucht, die allerdings laut Buchungsbeleg im Jahre 2018 zusammengestellt wurden. Da die Verfügungsmittel gem. § 13 Abs. 3 KomHKVO nicht mit anderen Aufwendungen deckungsfähig sind und auch nicht zeitlich übertragen werden dürfen, sollte die Buchung auch nur in der richtigen Buchungsperiode vorgenommen werden. Es ist nicht nachvollziehbar, ob die Ansätze für Verfügungsmittel eingehalten oder überschritten werden, wenn Aufwendungen nicht in dem betreffenden Haushaltsjahr gebucht werden. Nach Rückmeldung des Kämmerers wurden die Auslagen allerdings verspätet eingereicht. Es ist daher verstärkt darauf zu achten, dass Aufwendungen für Verfügungsmittel zeitnah vor Buchungsschluss vorgelegt werden.

5 Abschließende Prüfungsbescheinigung

5.1 Vermögens-, Ertrags-, Finanzlage

Die Stadt weist einen positiven Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ("Cash Flow") von rd. 91 T€, liquide Mittel von rd. 716 T€ sowie in der Ergebnisrechnung einen Jahresüberschuss von rd. 307 € aus und hat dabei Fehlbeträge aus Vorjahren von rd. 556 T€ abzudecken. Der Verschuldungsgrad bleibt bei etwa 4,2 % und die Eigenkapitalquote steigt leicht auf 94,8 %. Eine Bürgschaft wird in Höhe von fast 538 T€ ausgewiesen.
Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, als **noch leicht angespannt** zu bezeichnen.

5.2 Bestätigung

Der Verlauf, die Chancen und die Risiken der Haushaltsentwicklung wurden verwaltungsseitig dargestellt. Besondere Risiken, die zu außergewöhnlichen Belastungen in den folgenden Haushaltsjahren führen könnten, sind daneben nicht erkennbar.
Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

5.3 Schlussbemerkung

Nach § 129 NKomVG beschließt die Vertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Stadtdirektors.

Dieser Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme des Stadtdirektors dem Rat zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

Lüchow, den 23.06.2020

Blume